

Beitrittsbedingungen (bitte aufheben)

§ 1 Beitritt

Mitglied können werden:

Ehemalige und aktive Angehörige der Marine, der Handelsschiffahrt, der Fischerei, des BGS-See und der Wasserschutzpolizei. Personen, die der Marine und dem maritimen Gedanken nahestehen. Die Mitglieder müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme nach freiem Ermessen entscheidet.

§ 2 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Jedes vollgeschäftsfähige Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden. Der Vorstand muss jedoch zu 2/3 aus Mitgliedern der Marine bestehen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu fördern. Ausscheidenden Mitgliedern steht kein Recht am Vereinsvermögen zu.

§3 Beitragszahlungen

Der Verein ist berechtigt, von jedem Mitglied einen Beitrag zu erheben.

Der Beitrag beträgt 80,00 € und ist jährlich im Voraus auf das Konto des Vereins zu überweisen. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei Abstimmung über die Beitragshöhe entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Mitglieder können vom Beitrag befreit werden, wenn sie unverschuldet in Not geraten sind. Über den dafür schriftlich eingereichten Antrag entscheidet der Vorstand.

§4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei freiwilligem Austritt, der dem Verein schriftlich bei Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende anzuzeigen ist. Sie erlischt ferner durch Tod oder durch Ausschluss. Ausschussgründe sind Schädigung des Ansehens des Vereins, Verstöße gegen die Satzung des Vereins sowie Beitragsrückstände und Nichterfüllung sonstiger Verpflichtungen gegenüber dem Verein, wenn die Beitragsrückstände oder andere Verpflichtungen trotz Mahnung für mehr als ein halbes Jahr nicht bezahlt oder erfüllt werden. Alle dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen werden im Falle des Austritts oder des Ausschlusses sofort fällig. Als Fälligkeitstag gilt spätestens der Tag des Ausscheidens. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.